

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Preisverleihungen durch die Stadt Neuss vom 17. Mai 2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 17. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Ehrungen**

(1) Besondere Verdienste um die Stadt ehrt die Stadt Neuss durch die Verleihung

- des Ehrenbürgerrechts (§ 3),
- des Goldenen Ehrenwappens (§ 4),
- des Großen Stadtsiegels (in Silber und in Bronze) (§ 5),
- der Ratskanne (§ 6),
- des Quirinus-Reliefs (§ 7) und
- des Bürgermeisterhammers (§ 8).

(2) Die Stadt Neuss ehrt zudem Personen des öffentlichen Lebens durch die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und öffentlichen Einrichtungen in der Stadt Neuss nach Maßgabe der vom Rat beschlossenen Benennungsgrundsätze der Stadt Neuss.

#### **§ 2 Preise und Auszeichnungen**

(1) Der Rat der Stadt würdigt bürgerschaftliches Engagement zugunsten der Stadt Neuss, das nicht unter die Ehrungen im Sinne des § 1 fällt, durch Auszeichnungen. Die Entscheidung über die Auszeichnungen kann der Rat der Stadt an seine Ausschüsse oder an besondere Auswahlgremien delegieren, deren Zusammensetzung der Rat oder einer seiner Ausschüsse bestimmt.

(2) Die Stadt Neuss verleiht im Jahresrhythmus als Förderpreise einen Integrationsförderpreis, einen Schülerpreis, verschiedene Kulturförderpreise sowie einen Preis für die Sportmannschaft des Jahres. Sie vergibt jährlich eine Sportehrengabe. Über die Verleihung

dieser Preise nach Maßgabe weiterer Bestimmungen entscheiden besondere Auswahlgremien, deren Zusammensetzung der Rat oder einer seiner Ausschüsse bestimmt.

### **§ 3**

#### **Ehrenbürgerrecht**

(1) Der Rat der Stadt kann Persönlichkeiten, die sich um Neuss außerordentlich verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Abgestellt wird auf die Würdigung des gesamten Lebenswerkes. Die außerordentlichen Verdienste müssen weit über das übliche Maß hinausgehen.

(2) Der Rat der Stadt entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

### **§ 4**

#### **Goldenes Ehrenwappen**

(1) Mit dem Goldenen Ehrenwappen können außergewöhnliche Verdienste um die Stadt Neuss gewürdigt werden, denen über die Grenze der Stadt hinaus Bedeutung beizumessen ist.

(2) Zur Wahrung des hohen Ranges des Goldenen Ehrenwappens soll dieses nicht öfter als einmal jährlich verliehen werden. Es soll im Wechsel an einen Mann oder eine Frau verliehen werden.

(3) Über die Verleihung des Goldenen Ehrenwappens entscheidet der Rat der Stadt auf Vorschlag des Ältestenrates in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Das Ehrenwappen ist aus Gold. Er besteht aus einer Brosche, auf der das Wappen der Stadt Neuss dargestellt ist. Das Wappen wird von einem Schriftband mit den Worten „EHRENWAPPEN – STADT NEUSS“ umfasst. Auf der Rückseite des Wappens sind der Name der Trägerin / des Trägers und das Datum der Verleihung eingraviert.

### **§ 5**

#### **Großes Stadtsiegel**

(1) Das Große Stadtsiegel in Bronze kann Personen verliehen werden, die sich um das Ansehen und das Wohl der Stadt Neuss durch besonderes Engagement verdient gemacht haben. Die Rückseite der Plakette aus Bronze trägt den Namen der/des zu Ehrenden mit der weitergehenden Inschrift „in Anerkennung ihrer/seiner Verdienste. Die Stadt Neuss“, abschließend das Verleihungsdatum.

(2) Das Große Stadtsiegel in Bronze wird zudem an Mitglieder des Rates verliehen, die dem Rat der Stadt Neuss eine Sitzungsperiode angehört haben. Der Name der/des durch die Verleihung des Großen Stadtsiegels in Bronze Ausgezeichneten und der Zeitraum ihrer/seiner Zugehörigkeit zum Rat sind auf der Rückseite des Stadtsiegels eingraviert.

(3) Das Stadtsiegel in Bronze wird ferner an Bürgerinnen und Bürger verliehen, die insgesamt zwei Sitzungsperioden als sachkundige Bürgerin / sachkundiger Bürger einem Ausschuss

oder mehreren Ausschüssen des Rates angehört haben. Der Name der/des Ausgezeichneten und der Zeitraum ihrer/seiner Tätigkeit als sachkundige Bürgerin / sachkundiger Bürger sind auf der Rückseite des Stadtsiegels eingraviert. Sitzungsperioden, die die/der Ausgezeichnete im Anschluss einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen des Rates angehört, werden nach Abschluss der jeweiligen Sitzungsperiode hinzugefügt.

(4) Das Große Stadtsiegel in Silber kann Personen verliehen werden, die sich um das Ansehen und das Wohl der Stadt Neuss durch besonderes, über das übliche Maß hinaus gehendes Engagement sehr verdient gemacht haben. Die Rückseite der Plakette aus echtem Silber trägt den Namen der/des zu Ehrenden mit der weitergehenden Inschrift „in Anerkennung ihrer/seiner besonderen Verdienste. Die Stadt Neuss“, abschließend das Verleihungsdatum.

(5) Das Große Stadtsiegel in Silber wird zudem an Mitglieder des Rates verliehen, die dem Rat der Stadt Neuss zwei Sitzungsperioden angehört haben. Der Name der/des durch die Verleihung des Großen Stadtsiegels in Silber Ausgezeichneten und der Zeitraum ihrer/seiner Zugehörigkeit zum Rat sind auf der Rückseite des Stadtsiegels eingraviert.

(6) Über die Verleihung des Großen Stadtsiegels in Bronze oder in Silber an Personen, die weder dem Rat noch einem seiner Ausschüsse angehören oder angehört, entscheidet der Rat der Stadt auf Vorschlag des Ältestenrates in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(7) Das in erster Stufe „Bronzene“ und in der zweiten Stufe „Silberne“ Große Stadtsiegel bestehend aus einer Plakette, zeigt auf der Vorderseite das „Große Neusser Stadtsiegel“, das Ende des 16. Jahrhunderts nach dem seit 1245 bezeugten großen Stadtsiegel geschnitten wurde. Im Siegelbild steht der Heilige Quirinus als Stadtpatron in Ritterrüstung mit Schild und Lanze unter einem reich gegliederten Baldachin. Das im Schild an die Stelle des früheren Löwen getretene Kreuz weist Neuss als Stadt des Kurfürstentums Köln aus. Seitlich der Figur befindet sich die Inschrift „SANCTUS QUIRINUS“. Die Siegelumschrift lautet: „Nussia sanctae coloniensis ecclesiae fidelis filia“ („Neuss, getreue Tochter der heiligen Kirche von Köln“)

## **§ 6**

### **Ratskanne**

(1) Die Ratskanne wird an Mitglieder des Rates verliehen, die dem Rat der Stadt Neuss drei Sitzungsperioden angehört haben. Der Name der/des durch die Verleihung Ausgezeichneten und der Zeitraum ihrer/seiner Zugehörigkeit zum Rat sind auf einer runden Zinnplakette eingraviert, die mittels eines Bandes am Kannengriff befestigt ist.

(2) Die Ratskanne besteht aus Zinn. Sie ist eine naturgetreue Nachbildung der im Clemens-Sels-Museum aufbewahrten Original-Ratskanne aus dem Jahr 1674.

## **§ 7**

### **Quirinus-Relief**

(1) Das Relief wird an Mitglieder des Rates verliehen, die dem Rat der Stadt Neuss vier Sitzungsperioden angehört haben. Der Name der/des durch die Verleihung Ausgezeichneten

und der Zeitraum ihrer/seiner Zugehörigkeit zum Rat sind eingraviert. Sitzungsperioden, die die/der Ausgezeichnete dem Rat der Stadt Neuss im Anschluss angehört, werden nach Abschluss der jeweiligen Sitzungsperiode nachgraviert.

(2) Das Quirinus-Relief besteht aus Bronze. Es ist eine Nachbildung des Quirinus-Reliefs des Neusser Künstlers Heinrich Eichhoff aus dem Jahre 1950.

## **§ 8**

### **Bürgermeisterhammer**

(1) Den Bürgermeisterhammer erhalten die Bürgermeisterin /der Bürgermeister und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter nach Ablauf der Wahlperiode, für die sie gewählt worden sind. Eine wiederholte Verleihung findet nicht statt.

(2) Der Name der/des durch die Verleihung Ausgezeichneten, ihre/seine Amtsbezeichnung und ihre/seine Amtszeit sind auf dem Hammerstiel eingraviert. Gehört die/der Ausgezeichnete später dem Rat der Stadt Neuss an, so werden auch diese Zeiten nach Ablauf der jeweiligen Sitzungsperiode auf dem Bürgermeisterhammer nachgetragen.

(3) Der Bürgermeisterhammer besteht aus Bronze. Er ist eine naturgetreue Nachbildung des im Clemens-Sels-Museum aufbewahrten Streithammers der Neusser Bürgermeister.

## **§ 9**

### **Amtszeiten und Überreichen der Auszeichnungen für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger**

(1) In den Fällen der §§ 5, 6, und 7 zählt eine Sitzungsperiode auch dann als voll, wenn eine Bürgerin / ein Bürger in ihren ersten beiden Jahren durch Nachrücken Mitglied des Rates geworden ist und bis zu diesem Zeitpunkt einem Ausschuss des Rates als sachkundige Bürgerin / sachkundiger Bürger angehört hat.

(2) Im Fall von § 8 zählt eine Wahlperiode auch dann als vollständig, wenn eine Bürgermeisterin / ein Bürgermeister in den beiden ersten Jahren einer Sitzungsperiode ihr/sein Amt antritt.

(3) Endet die Amtszeit bzw. Mitgliedschaft im Rat durch Tod, so ist die Ehrengabe den nächsten Angehörigen zu überreichen.

(4) Alle Auszeichnungen an Mitglieder des Rates werden zu Beginn der letzten Sitzung des Rates der Stadt Neuss in einer Wahlperiode durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister überreicht. Im Fall des Abs. 3 sind die nächsten Angehörigen hierzu einzuladen. Alle Auszeichnungen an sachkundige Bürgerinnen / sachkundige Bürger werden zeitnah zur letzten Sitzung des Rates der Stadt Neuss in einer Wahlperiode im Rahmen einer separaten Veranstaltung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister verliehen. Hierzu sind die Auszuzeichnenden bzw. im Fall des Abs. 3 die nächsten Angehörigen einzuladen.

(5) Mitglieder des Rates, die eine Zugehörigkeit von mehr als vier Sitzungsperioden vorweisen, werden neben der Nachgravur der bereits verliehenen Ehrengaben durch ein

zusätzliches Sachgeschenk von bleibendem Wert geehrt. Dessen Wert liegt bei einer ununterbrochenen Ratszugehörigkeit von 25 Jahren bei 500 Euro. Die Auswahl der Sachgeschenke erfolgt in Absprache mit der/dem Geehrten, wobei ein Bezug zur Stadt Neuss angestrebt wird.

## **§ 10 Vorschlagsrecht**

(1) Vorschlagsberechtigt für Ehrungen außerhalb der Zugehörigkeit des Rates oder dessen Ausschüssen sind die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Ältestenrat und die Fraktionen des Rates.

(2) Verbände, Kirchen, Vereinigungen und sonstige Organisationen sowie alle Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, Ehrungen anzuregen.

## **§ 11 Verleihung der Auszeichnungen**

Die Ehrungen, Auszeichnungen und Preisverleihungen erfolgen in würdiger Form durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

## **§ 12 Ehregästebuch der Stadt Neuss**

(1) Die Stadt Neuss führt ein Ehregästebuch („Goldenes Buch“).

(2) Mit einer Eintragung in das Ehregästebuch der Stadt Neuss können Personen, die sich um die Stadt Neuss verdient gemacht haben, und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens geehrt werden.

(3) Die Auszeichnung mit einer Eintragung in das Ehregästebuch obliegt der Entscheidung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

(4) Die Eintragung ins Ehregästebuch soll in einem feierlichen öffentlichen Rahmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter erfolgen.

(5) Jede Person soll sich in der Regel nur einmal in das Gästebuch eintragen, es sei denn, die zweite Eintragung erfolgt in Ausübung eines anderen Amtes.

## **§ 13 Alters- und Ehejubiläen**

(1) Allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Neuss gratuliert die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zum 90. und 95. Geburtstag in schriftlicher Form.

(2) Ab dem 100. Geburtstag gratuliert die Bürgermeisterin / der Bürgermeister jährlich. Sie/Er oder ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter überbringen diese Glückwünsche mit einem Blumengruß, sofern dies von der/dem jeweiligen Jubilarin/Jubilar gewünscht wird.

(3) Zu langjährigen Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Neuss gratuliert die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit einer Urkunde und einem Glückwunschsreiben. Zu berücksichtigen sind dabei die Goldene Hochzeit (50 Jahre), die Diamantene Hochzeit (60 Jahre), die Eiserne Hochzeit (65 Jahre), die Gnadenhochzeit (70 Jahre), die Kronjuwelnhochzeit (75 Jahre) und die Eichenhochzeit (80 Jahre). Die Urkunden und Glückwunschsreiben werden bei Ehejubiläen ab 60 Jahren von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter/(innen) im Amt mit einem Blumengruß überreicht, sofern dies vom Ehepaar gewünscht wird. Jubiläen von eingetragenen Lebenspartnerschaften werden dementsprechend behandelt.

#### **§ 14 Nachrufe**

Im Falle des Todes eines aktiven oder ehemaligen Ratsmitglieds oder einer aktiven sachkundigen Bürgerin/Einwohnerin / eines aktiven sachkundigen Bürgers/Einwohners würdigt die Stadt Neuss die Verstorbene / den Verstorbenen in angemessener Weise. Bei aktiven oder ehemaligen Ratsmitgliedern, die mindestens drei Sitzungsperioden dem Rat angehörten, erfolgt die Veröffentlichung eines lokal verbreiteten Nachrufes in der Neusser Tageszeitung sowie eine Kranzspende zur Trauerfeier oder Beisetzung. Gleiches gilt für aktive und ehemalige Bürgermeisterinnen/Bürgermeister. Darüber hinaus wird für verstorbene aktive und ehemalige Bürgermeisterinnen/Bürgermeister über einen Zeitraum von fünf Jahren anlässlich des Todestages ein Kranz der Stadt Neuss auf deren Grabstätte niedergelegt.

#### **§ 15 Entziehung**

Über die Entziehung einer Ehrung nach dieser Satzung entscheidet der Rat der Stadt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Verleihung von Ehrengaben der Stadt Neuss vom 30. März 1984 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 17. Mai 2019

Reiner Breuer  
Bürgermeister